

Merkblatt

zu den Verbringungsregelungen von Tieren und tierischen Produkten

im Falle des Ausbruchs einer Aviären Influenza (AI)

Tritt die AI in einem Bestand auf, wird um den Ort des Ausbruchs eine Sperrzone nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet. Diese besteht aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone. Regionen, die außerhalb von diesen gelegen sind, werden im Folgenden als „freies Inland“ bezeichnet.

Schutzzone	Gebiet um den Ausbruchsort mit einem Radius von mind. 3 km
Überwachungszone	Gebiet um den Ausbruchsort mit einem Radius von mind. 10 km
freies Inland	Gebiete außerhalb dieser Zonen

EU-Mitgliedstaat	Anforderungen bei Verbringen in EU-Mitgliedstaaten
Drittland	Anforderungen bei Verbringen in Drittländer

Um zu verhindern, dass die Seuche in andere Geflügelbestände eingeschleppt wird oder aus bereits unerkannt infizierten Geflügelbeständen weiterverschleppt wird, gelten unter anderem umfangreiche Schutzmaßnahmen und Verbringungsbeschränkungen für Geflügel und tierische Produkte. Hier erfahren Sie, welche Beschränkungen bestehen:



Was soll verbracht werden? Bitte gewünschtes Thema anklicken:

<u>lebendes Geflügel</u>
<u>lebendes Geflügel zur Schlachtung</u>
<u>Bruteier</u>
<u>Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse</u>
<u>Eier für den menschlichen Verzehr</u>
<u>Gülle, einschließlich Mist und Einstreu</u>
<u>Tierische Nebenprodukte</u>
<u>Futtermittel</u>

Verbringen von lebendem Geflügel

		nach				
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten	Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot	Verbot
	Überwachungszone	Verbot	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG Ü1	Verbot	Verbot
	freies Inland	Verbot	Verbot	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

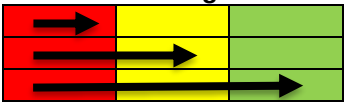
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von lebendem Geflügel zur Schlachtung

		nach				
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten	Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeiten Tabelle SG S1				Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG F1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG Ü1			Verbot
	freies Inland	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG F1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG F2	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle LG S1

Lebendes Geflügel 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel (Eintagsküken und Junglegegeflügel) aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 30 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 30 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 30 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Bestimmungsbetrieb: wenn möglich außerhalb der Sperrzone Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - zur Verbringung von Eintagsküken: a) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus der Sperrzone stammten: i) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird; ii) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und iii) bei Verbringung außerhalb der Sperrzone das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt; b) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die von außerhalb der Sperrzone stammten, die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen aus der Sperrzone stammenden Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind. - zur Verbringung von Junglegegeflügel: a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden; b) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird; c) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und d) bei Verbringung außerhalb der Sperrzone die Tiere mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleiben.
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Geflügel (Eintagsküken oder Junglegegeflügel)

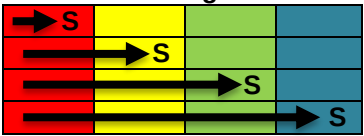
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle LG Ü1

Lebendes Geflügel 	Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel <u>aus einem Betrieb in der Überwachungszone</u> <u>in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land</u>
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 46 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 46 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Voraussetzungen: <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen - zur Verbringung von Eintagsküken: a) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben innerhalb der Überwachungszone stammten, wenn: i) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung gestellt wird; und ii) die Tiere — bei Verbringung aus der Sperrzone heraus — mindestens 21 Tage in den Bestimmungsbetrieben bleiben; b) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die von außerhalb der Sperrzone stammten, falls die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind, die von innerhalb der Sperrzone gehaltenen Tieren stammen. - zur Verbringung von Junglegegeflügel: a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden; b) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Junglegehennen unter amtliche Überwachung gestellt wird; und c) das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt.
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Geflügel (Eintagsküken oder Junglegegeflügel)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle SG S1

Lebendes Geflügel 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von gehaltenem Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Schlachtbetrieb (S) in der Schutzzone (1.), in der Überwachungszone (2.) oder im freien Land (3.), auch in ande- ren EU-Mitgliedstaat
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 29 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 29 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsschlachtbetrieb:</u> so nah wie möglich an dem Herkunftsbetrieb innerhalb der Schutzzone <u>oder</u> in der Überwachungszone, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Schutzzone nicht möglich ist <u>oder</u> so nah wie möglich bei der Überwachungszone, wenn eine Schlach- tung der Tiere in der Sperrzone nicht möglich ist <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen a) das Transportmittel muss zum Zeitpunkt des Verladens von der zu- ständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht ver- plombt werden b) die zuständige Behörde des Schlachthofs i) wird vorab vom Unternehmer des Schlachthofs von der Absicht in Kenntnis gesetzt, gehaltene Tiere gelisteter Arten aufzunehmen ii) bestätigt, dass die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung keine Anzeichen für eine Seuche der Kategorie A ergeben haben iii) führt Aufsicht darüber, dass der Unternehmer des Schlachthofs über wirksame Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass gehaltene Tiere gelisteter Arten, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten und getrennt von solchen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt — vorzugsweise am Ende des Arbeitstages der Ankunft — geschlachtet werden iv) bestätigt der zuständigen Behörde des Herkunftsbetriebs der Tiere die Schlachtung dieser Tiere v) führt Aufsicht über die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkei- ten, in denen die Tiere gehalten und geschlachtet wurden, durch den Unternehmer des Schlachthofs sowie darüber, dass Reinigung und Desinfektion abgeschlossen sind, bevor andere gehaltene Tiere gelis- teter Arten in diesen Räumlichkeiten gehalten oder geschlachtet wer- den vi) führt Aufsicht darüber, dass von derartigen Tieren gewonnenes Fleisch den in Artikel 33 festgelegten Bedingungen entspricht
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle SG Ü1

Lebendes Geflügel 	Verbringen von Geflügel zur Schlachtung <u>aus</u> einem Betrieb in der Überwachungszone <u>in</u> einen Schlachtbetrieb (S) in der Überwachungszone (1.) o- der im freien Land (2.), auch in anderen EU-Mitgliedstaat
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 44 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsschlachtbetrieb:</u> so nah wie möglich an dem Herkunftsbetrieb innerhalb der Sperrzone <u>o-</u> <u>der</u> außerhalb der Sperrzone so nah wie möglich an der Überwachungs- zone, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Sperrzone nicht möglich ist <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle SG F1

Lebendes Geflügel 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel zur Schlachtung <u>aus</u> einem Betrieb in der Überwachungszone oder <u>aus</u> einem Betrieb im freien Land <u>in</u> einen Schlachtbetrieb (S) in der Schutzzone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 29 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Voraussetzungen: <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen a) die Tiere von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten werden und getrennt von diesen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt geschlachtet werden; b) das gewonnene frische Fleisch getrennt von frischem Fleisch, das von Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert wird; und c) die Reinigung und Desinfektion des Transportmittels gemäß Artikel 24 nach Entladen der Tiere unter amtlicher Aufsicht stattfindet.
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel

Tabelle SG F2

Lebendes Geflügel 	innerhalb von Deutschland und der EU: Verbringen von Geflügel zur Schlachtung <u>aus</u> einem Betrieb im freien Land <u>in</u> einen Schlachtbetrieb (S) in der Überwachungszone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 44 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Voraussetzungen: <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen - keine
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel

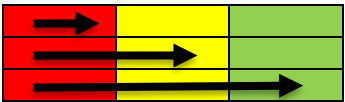
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von Bruteiern

		nach			
Dritt		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten
					Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle BE S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle BE S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle BE S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle BE S2	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle BE Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle BE Ü1	Verbot
	freies Inland	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle BE S2	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle BE Ü2	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE S1

Bruteier 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern <u>aus</u> einem Betrieb in der Schutzzone <u>in</u> einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 31 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 31 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 31 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen - zur Verbringung in eine Brüterei: a) Die Elterntierbestände, von denen die Bruteier stammen, wurden mit Negativbefund einer klinischen Untersuchung unterzogen und für Laboruntersuchungen beprobt; b) die Bruteier und ihre Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert und die Rückverfolgung der Eier kann jederzeit sichergestellt werden; und c) die Bruteier müssen in von der zuständigen Behörde verplombten Transportmitteln transportiert werden. - zur Verbringung in einen Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird: a) die Elterntierbestände, von denen die Bruteier stammen, mit Negativbefund einer klinischen Untersuchung unterzogen und für Laboruntersuchungen beprobt wurden; b) der Bestimmungsbetrieb nach dem Schlüpfen 21 Tage lang unter amtliche Überwachung gestellt wird; c) das Geflügel während des unter Buchstabe b genannten Zeitraums im Bestimmungsbetrieb verbleibt; und d) die in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Anforderungen erfüllt sind.
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE S2

Bruteier 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern <u>aus</u> einem Betrieb in der Überwachungszone oder <u>aus</u> einem Betrieb im freien Inland <u>in</u> einen Betrieb in der Schutzzone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 31 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Brüterei <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE Ü1

Bruteier 	Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern <u>aus</u> einem Betrieb in der Überwachungszone <u>in</u> einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 47 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 47 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen - zur Verbringung in eine Brüterei oder einen Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird a) Bruteier und Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert b) Rückverfolgung der Eier wird gewährleistet
Formulare	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE Ü2

Bruteier 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern <u>aus</u> einem Betrieb im freien Land <u>in</u> einen Betrieb in der Überwachungszone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 47 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen - keine
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern

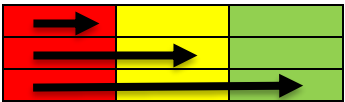
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch

		nach			
		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
von	Schutzzone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit (für Mitgliedstaaten) Tabelle FF Ü1
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

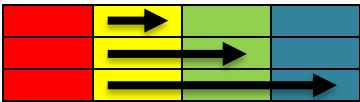
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle FF S1

Frisches Fleisch 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von gehaltenen Tieren <u>aus</u> einem Betrieb in der Schutzzone <u>in</u> einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 33 Abs. 2 Buchst. c VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 33 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> Verarbeitungsbetrieb in derselben Sperrzone <u>oder</u> so nahe wie möglich an der Sperrzone <u>und</u> unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen a) Frisches Fleisch wird in Verarbeitungsbetrieb hitzebehandelt oder b) Frisches Geflügelfleisch wird mit Kreuzinnenstempel gekennzeichnet und darf nicht in andere EU-Mitgliedsstaaten verbracht werden
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle FF Ü1

Frisches Fleisch 	Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone), im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 49 Abs. 2 Buchst. b VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 47 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 47 Abs. 2a VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> Verarbeitungsbetrieb, in derselben Sperrzone <u>oder</u> so nahe wie möglich an der Sperrzone <u>und</u> unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen a) Frisches Fleisch wird in Verarbeitungsbetrieb hitzebehandelt oder b) das frische Fleisch wird von Geflügel gewonnen Frishes Fleisch wird im Einklang mit Anhang IX bei seiner Gewinnung im Schlachthof gekennzeichnet und trägt die Kennzeichnung so lange, bis es behandelt wird.
Formulare	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch

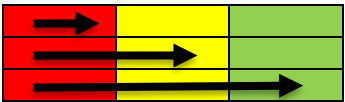
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle KE S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle KE S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle KE S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle KE S1

Konsumeier 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr <u>aus</u> einem Betrieb in der Schutzzone <u>in</u> einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 34 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 34 Buchst. a</i> <i>VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 34 Buchst. b</i> <i>VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Packstelle - Eiverarbeitungsbetrieb <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen - zur Verbringung in eine Packstelle: a) verpackt in einer Einwegverpackung; oder b) verpackt in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der betreffenden Seuche vernichtet wird. - zur Verbringung in einen Eiverarbeitungsbetrieb: a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle KE Ü1

Konsumeier 	Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr <u>aus</u> einem Betrieb in der Überwachungszone <u>in</u> einen Betrieb in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 50 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 50 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Packstelle - Eiverarbeitungsbetrieb <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen - zur Verbringung in eine Packstelle: a) verpackt in einer Einwegverpackung; oder b) verpackt in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der betreffenden Seuche vernichtet wird. - zur Verbringung in einen Eiverarbeitungsbetrieb: a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr

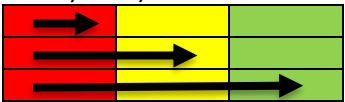
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzten Einstreu

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle GME S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle GME S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle GME S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle GME Ü2	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle GME Ü2	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle GME Ü2	Verbot
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle GME S1

Gülle, Mist, Einstreu 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 35 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 35 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> benannte Deponie (innerhalb desselben Mitgliedsstaates) <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen zum Zwecke der Beseitigung im Einklang mit Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle GME Ü1

Gülle, Mist, Einstreu 	Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu <u>aus</u> einem Betrieb in der Überwachungszone <u>in</u> einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 51 a VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 51 Buchst. a VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> Deponie, die von zuständiger Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen (kann ohne Verarbeitung verbracht werden)
Formular	<u>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu</u>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle GME Ü2

Gülle, Mist, Einstreu 	Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu <u>aus einem Betrieb in der Überwachungszone</u> <u>in einen Betrieb in der Überwachungszone oder nach Verarbeitung im gesamten Mitgliedsstaat</u>
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 51 Buchst. a) VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 51 Buchst. b) (EU) 2020/687</i> <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> Ohne Verarbeitung: Deponie, die von zuständiger Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde und <u>in der Überwachungszone</u> liegt <u>Nach Verarbeitung:</u> Deponie, die zuvor von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde und im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats (auch in Sperrzonen) liegt. <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu

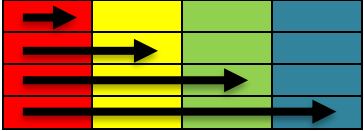
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von tierischen Nebenprodukten

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten
					Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle TNP S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle TNP S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle TNP S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit (für Mitgliedstaaten) Tabelle TNP S1
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle TNP Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle TNP Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle TNP Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit (für Mitgliedstaaten) Tabelle TNP Ü1
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle TNP S1

Tierische Nebenprodukte 	Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine Anlage für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte <u>aus einem Betrieb in der Schutzzone</u> <u>in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone, im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat</u>
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 37 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 37 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 37 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Bestimmungsbetrieb: Anlage, die für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist Voraussetzungen: <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen - für Verbringungen gehaltener Tiere: a) die gehaltenen Tiere unverzüglich getötet werden; und b) die daraus resultierenden tierischen Nebenprodukte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden. - für Verbringungen von Erzeugnissen: Erzeugnisse werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle TNP Ü1

Tierische Nebenprodukte 	Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine Anlage für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone), im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 53 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>In der aktuellen EU-Fassung des Art. 43 wird Art. 53 bei den Ausnahmen nicht benannt. Ob das so sein soll, wir vom BMEL geklärt. Bis dahin ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Bedingungen gem. Art. 43 auch für die TNP anzuwenden sind.</i> <i>Art. 53 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 53 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Bestimmungsbetrieb: Anlage, die für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - für Verbringungen gehaltener Tiere: a) die gehaltenen Tiere unverzüglich getötet werden; und b) die daraus resultierenden tierischen Nebenprodukte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden. - für Verbringungen von Erzeugnissen: Erzeugnisse werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage

Verbringen von pflanzlichen Futtermitteln und Stroh

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten
					Drittländer
	Schutzzone	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung
	Überwachungszone	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen

Abweichend von den grundsätzlich vorgesehenen Verboten kann die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen in den erfassten Fällen unter besonderen Bedingungen sowie den folgenden allgemeinen Bedingungen genehmigen.

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche vernachlässigbar ist.

Alle genehmigten Verbringungen müssen erfolgen:

- a) ausschließlich auf benannten Strecken (lediglich bei Verbringung aus, in oder innerhalb der Schutzzone);
- b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;
- c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und
- d) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb.

Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs

- benennt den Bestimmungsbetrieb für Verbringungen aus der oder in die Schutzzone.
- benennt gemeinsam mit der Bestimmungsbehörde den Bestimmungsbetrieb, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs nicht mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsbetriebs identisch ist.
- vergewissert sich, dass der Bestimmungsbetrieb der Benennung und dem Empfang jeder Sendung von Tieren oder Erzeugnissen zustimmt.

Genehmigt die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren aus der Schutzzone, stellt sie auf folgender Grundlage sicher, dass derartige Verbringungen kein Risiko einer Ausbreitung der Seuche bergen:

- a) einer klinischen Untersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund;
- b) erforderlichenfalls einer Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund; und
- c) des Ergebnisses der Besuche amtlicher Tierärzte.

Genehmigt die zuständige Behörde den Transport von Erzeugnissen aus der Schutzzone heraus, ordnet sie an und führt Aufsicht darüber, dass:

- a) die Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses und ihrer Lagerung eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind; und
- b) die Erzeugnisse nicht zusammen mit Erzeugnissen transportiert werden, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.

Erteilt die zuständige Behörde eine Genehmigung, stellt sie sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb gemäß ihren Anweisungen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen

1. **Personenschleuse an jedem Stallgebäude:** Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.
2. **Streiffahrzeug:** Nicht an mehreren Hofstellen verwenden.
Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. **Befestigte Hofplatte, befestigte Wege:** Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streiffahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.
4. **Personenschleuse an der Hofeinfahrt:** Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.
5. **Befestigte Hofeinfahrt:** Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.
6. **Strohlager:** Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.
7. **Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.
Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
8. **Tägliche Farmbetreuung:** Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.
9. **Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.**
10. **Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen,** so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinköten können.
11. **Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft** sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Biosicherheitsmaßnahmen für Eier

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Geflügel
(Eintagsküken oder Junglegegeflügel)
gemäß Art. 30 / 46 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Verbringung:	von	Anzahl der Tiere
	☐ Eintagsküken ☐ Junglegegeflügel	
am	☐ innerhalb der Schutzzone ☐ aus der Schutzzone	
TT.MM.JJJJ	☐ innerhalb der Überwachungszone ☐ aus der Überwachungszone	

Herkunftsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Die [Biosicherheitsmaßnahmen](#) werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die [Hinweise zum Datenschutz](#) (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

, TT.MM.JJJJ	
Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel
gemäß Art. 29 / 44 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Verbringung: am TT.MM.JJJJ	von	Anzahl der Tiere
	☐ Truthühnern ☐ Masthühnern ☐ Gänsen ☐ Enten ☐ Legehennen	
aus	in	
☐ der Schutzzone	☐ die Schutzzone	
☐ der Überwachungszone	☐ die Überwachungszone	
☐ dem „freien Inland“	☐ das „freie Inland“	

Standort des Geflügels / Verladeort:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname)	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger)
Der Verladeplan (LKW-Kennzeichen: Zugfahrzeug und Anhänger mit Zuordnung zum Stall / Betrieb) ☐ ist als Anlage beigefügt. ☐ wird nachgereicht. (bis spätestens 11:00 Uhr des letzten Werktags vor der Schlachtgeflügeluntersuchung)	

Empfangsbetrieb:		Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname		Faxnummer
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		zuständiger Landkreis:
voraussichtlicher Versandbeginn (Verladebeginn)	voraussichtliche Schlachtung:	
TT.MM.JJJJ	SS:MM Uhr	TT.MM.JJJJ

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern
gemäß Art. 31 / 47 VO (EU) 2020/687**

- ☐ Einzelgenehmigung
- ☐ Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Verbringung:	Tierart	Anzahl je Tag
aus	in	
☐ der Schutzzone	☐ die Schutzzone	
☐ der Überwachungszone	☐ die Überwachungszone	
☐ dem „freien Inland“	☐ das „freie Inland“	

Standort der Eier:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Die Biosicherheitsmaßnahmen für Eier werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
--------------------------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde:

(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

Datum TT.MM.JJJJ

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Stempel, Unterschrift

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von
Eiern für den menschlichen Verzehr
gemäß Art. 34 / 50 VO (EU) 2020/687**

- ☐ Einzelgenehmigung
- ☐ Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Verbringung:	Tierart	Anzahl je Tag
☐ innerhalb der Schutzzone ☐ aus der Schutzzone ☐ innerhalb der Überwachungszone ☐ aus der Überwachungszone		

Standort der Eier:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	☐ Packstelle ☐ Eiverarbeitungsbetrieb	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		

--

Die Biosicherheitsmaßnahmen für Eier werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
--------------------------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde:

(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

Datum TT.MM.JJJJ

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Stempel, Unterschrift

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem Fleisch und
Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch
gemäß Art. 33 / 49 VO (EU) 2020/687**

Verbringung: am TT.MM.JJJJ	stammend von	aus Betrieb(en) in der	Menge (in kg)
	☐ Truthühnern ☐ Gänsen ☐ Schutzzone ☐ Enten ☐ Masthühnern ☐ Überwachungszone ☐ Legehennen		
	☐ innerhalb der Schutzzone ☐ aus der Schutzzone ☐ innerhalb der Überwachungszone ☐ aus der Überwachungszone		

Standort des Fleisches:

	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname)	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:

	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:

	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Faxnummer
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Die [Biosicherheitsmaßnahmen](#) werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die [Hinweise zum Datenschutz](#) (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

, TT.MM.JJJJ	
--------------	--

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle,
einschließlich Mist und benutzter Einstreu
gemäß Art. 35 / 51 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Verbringung:	stammend von	Menge (in t)	Anzahl Transporte
	☐ Truthühnern ☐ Masthühnern ☐ Gänsen ☐ Enten ☐ Legehennen	(ggf. Ladeplan beifügen)	
☐ innerhalb der Schutzzone ☐ aus der Schutzzone ☐ innerhalb der Überwachungszone ☐ aus der Überwachungszone			

Standort des Geflügels:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	Verarbeitung gem. Art. 13 VO (EU) 1069/2009 vor Transport ☐ ja ☐ nein	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		

voraussichtlicher Versand

TT.MM.JJJJ	SS:MM Uhr	ggf. Ladeplan beifügen (insb. bei Versand über mehrere Tage)
------------	-----------	--

Die [Biosicherheitsmaßnahmen](#) werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die [Hinweise zum Datenschutz](#) (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
--------------------------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren
und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage
gemäß Art. 37 / 53 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail-Adresse

Faxnummer

Verbringung:

von

☐ gehaltenen Tieren

☐ Erzeugnissen

Tierart

Menge (in t)

Anzahl Transporte

(ggf. Ladeplan beifügen)

☐ innerhalb der Schutzzone

☐ aus der Schutzzone

☐ innerhalb der Überwachungszone

☐ aus der Überwachungszone

Herkunftsbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Transportbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb (Anlage zur Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte)

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

voraussichtlicher Versand

TT.MM.JJJJ

SS:MM Uhr

ggf. Ladeplan beifügen (insb. bei Versand über mehrere Tage)

Die Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
----------------------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde:

(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

Datum TT.MM.JJJJ

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Stempel, Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung der Antragsverfahren erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher: Landrat des Kreises, siehe Homepage

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Kreises, siehe Homepage

Aufsichtsbehörde:

NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf. Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Niedersachsen: Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 05 11/120-45 00, Telefax: 05 11/120-45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

2. Datenerhebung:

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass die Veterinärbehörden die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DSGVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)